

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Landkreis Böblingen -

Gemeinderat am 17.09.2019
Öffentliche Beratungsunterlage
Beratungsvorlage Nr. GR 53/2019 / Fe 25.07.2019 Az.: 025.141

Tagesordnungspunkt

Wahl der Ortsvorsteher und ihrer Vertretungen für die Ortschaften Neuweiler und Breitenstein

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt die Ortsvorsteher und deren Vertretungen für die Ortschaften Neuweiler und Breitenstein

Sachverhalt

Nach § 71 GemO werden der Ortsvorsteher und die Stellvertretung vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats gewählt. Der Ortsvorsteher muss als Ortschaftsrat wählbar sein. Die Stellvertretung muss dem Ortschaftsrat angehören.

Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.

Der Gemeinderat kann mit 2/3-Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder beschließen, weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen. Dann ist vor der Wahl der Ortschaftsrat anzuhören, so dass die Wahl nicht in der Sitzung am 17.09.2019 erfolgen könnte.

Neuweiler: der Neuweiler Ortschaftsrat schlägt dem Gemeinderat Volker Goldmann als Ortsvorsteher und Dr. Eva Marie Bernauer als stellvertretende Ortsvorsteherin zur Wahl vor.

Breitenstein: der Breitensteiner Ortschaftsrat schlägt dem Gemeinderat Thomas Müller als Ortsvorsteher und Wolfgang Ehrmann als stellvertretender Ortsvorsteher zur Wahl vor.

Bei der Wahl sind vorgeschlagene Personen aus der Mitte des Gemeinderats nicht befangen.

Nach § 37 Abs. 7 GemO wird bei einer zur Wahl stehenden Person im ersten und auch in einem eventuellen zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten benötigt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann aber beschließen, den zweiten Wahlgang im Anschluss an den ersten Wahlgang durchzuführen.

Stehen mehrere Personen zur Wahl, wird im ersten Wahlgang ebenfalls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten benötigt, um gewählt zu werden. In einem zweiten Wahlgang genügt dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Feitscher